

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

Allgemeine Tipps zur Existenzgründung...

...z. B. zur Firmengründung allgemein, zu Finanzierung, Versicherungen und anderem mehr erhalten Sie von unserem Existenzgründungsberater der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:

Herr Enno Kähler, Tel. 0541 353-316 bzw. kaehler@osnabrueck.ihk.de.

Bitte treffen Sie erst dann verbindliche (Investitions)entscheidungen, wenn Sie alle Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen können.

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) betreiben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis der hierfür zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde („EU-Lizenz“).

>>> Achtung: Für Auslandstransporte gilt dies bereits ab 2,5 t

Die EU-Lizenz berechtigt zu grenzüberschreitenden Güterkraftverkehren mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Die EU-Lizenz können Sie auch für innerdeutsche Verkehre einsetzen. Sie berechtigt darüber hinaus zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (Kabotage).

Untere Straßenverkehrsbehörden im IHK-Bezirk Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sind die Straßenverkehrsämter der Städte Lingen und Osnabrück sowie der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.

Verkehre mit nicht zur EU/EWR gehörenden Drittstaaten können Sie in Kombination der EU-Lizenz mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) oder der multilateralen CEMT-Genehmigung durchführen. Bilaterale Genehmigungen sind jeweils bei bestimmten Behörden erhältlich – bitte rufen Sie uns bei konkreten Fragen an. Die multilaterale CEMT-Genehmigung ist nur beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (www.balm.bund.de) erhältlich.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie den §§ 1 und 2 des GüKG entnehmen.

Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter).

Die Aufgaben des Verkehrsleiters dürfen neben dem Unternehmer oder einem leitenden Angestellten auch so genannte externe Verkehrsleiter durchführen. Bei Fragen zum (externen) Verkehrsleiter und seinen Aufgaben rufen Sie uns gern an.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 EURO für das erste Fahrzeug und 5.000 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen. Für Fahrzeuge von mehr als 2,5 t bis einschließlich 3,5 t sind nicht weniger als 1.800 EURO für das erste und 900 EURO für jedes weitere Fahrzeug nachzuweisen, sofern bei diesen Fahrzeugen für Auslands Transporte eine Lizenz benötigt wird.

Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung direkt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

– **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Grundvoraussetzung ist eine **mindestens zehnjährige** leitende Tätigkeit in dem Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 (d.h. mindestens **im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009**) **ohne Unterbrechung** in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt.

Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sein. Sie muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 100 EURO.

Für die Erteilung einer Lizenz an ein Unternehmen mit maximal 3,5 t wird die Fachkunde von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde direkt anerkannt, wenn dem Antragsteller die Leitung eines solchen Transportunternehmens durchgehend für den Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 nachgewiesen wird.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf

Telefon: 0541 353-465

E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

Als Nachweise einer leitenden Tätigkeit benötigen wir zwingend ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Ggf. werden auch Handelsregistrauszüge und weitere Unterlagen benötigt. Zusätzlich erfolgt ggf. noch ein ergänzendes Beurteilungsgespräch.

Anträge auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit können direkt online gestellt werden. Ein entsprechendes Formular ist zu finden unter <https://www.ihk.de/osnabrueck/>, Dokument Nr. 2338.

– **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Durch eine bestandene **Abschlussprüfung in bestimmten Ausbildungsberufen, IHK-Weiterbildungen** bzw. durch bestimmte **Studienabschlüsse** kann ebenfalls der Nachweis der fachlichen Eignung erbracht werden.

Derzeit werden

- **Speditionskaufleute,**
- **Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr** (Fachrichtung Güterverkehr),
- **Verkehrsfachwirt,**
- **Diplom-Betriebswirte** im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn sowie
- **Bachelor of Arts**, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

als fachlich geeignet anerkannt, sofern die Ausbildung spätestens vor dem 4. Dezember 2011 abgeschlossen oder begonnen wurde.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlüsse auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Sie beträgt zurzeit 25 EURO. Auch hier kann der entsprechende Antrag online erfolgen unter <https://www.ihk.de/osnabrueck/>, Dokument Nr. 2338.

– **Fachkundeprüfung:**

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Soll die Prüfung in einer in einer anderen IHK abgelegt werden, so benötigt diese grundsätzlich eine schriftliche Freigabe der „abgebenden“ IHK

Fachkundeprüfung

1. Struktur

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen (Ankreuz-Fragen) und Fragen mit direkter Antwort (in Worten),
- schriftlichen Übungen / Fallstudien / Rechnungen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden pro Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu 30 Minuten dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezah erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezah liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens **60 % der möglichen Gesamtpunktezah (≥ 180 Punkte)** erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem Orientierungsrahmen zu entnehmen. Dieser steht unter <https://www.ihk.de/osnabrueck/>, Dokument Nr. 2338, zum Download zur Verfügung.

4. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, zurzeit 200 EURO. Die Zahlung muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung erfolgt sein. Die gezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von zurzeit 100 EURO wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegen in der Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Zur Prüfungsvorbereitung stehen zahlreiche Medien und Fachbücher zur Verfügung. Bezugsquellen und aktuelle Preise können problemlos im Internet recherchiert werden.

Unter anderem ist auf folgende Verlage hinzuweisen:

- * AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, www.avb-medienv Verlag.de
- * ABSV-Hema GmbH, www.verkehrsverlag-hema.de
- * Verkehrsverlag J. Fischer, www.verkehrsverlag-fischer.de
- * Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, www.heinrich-vogel-shop.de
- * MechanX UG (haftungsbeschränkt), Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin, Güterkraft Meister, Berlin, 1. Auflage 2026, ISBN: 979-8185151662, Bezug: <https://www.amazon.de/dp/B0H768M3Q7> (oder über den Buchhandel)



Schulungsveranstalter

Der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sind folgende Schulungsveranstalter mit Sitz / Schulungsstätte im bzw. in der Nähe zum IHK-Bezirk bekannt:

- * ABSV-HEMA GmbH, Dorsten, www.verkehrsseminare-hema.de
- * AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Lübbecke, www.avb-seminare.de

- * Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen BVN, Hannover, www.verkehrsgewerbe-nds.de
- * Fahrschulteam Lingen Inhaber: Thorsten Gels, Lingen, www.fahrschulteam.info
- * GBB Gesellschaft für berufliche Bildung, Holdorf, www.gbb-holdorf.de
- * Güterkraft Meister (Online-Lernplattform), <https://gueterkraft-meister.de>
Anbieter: MechanX UG (haftungsbeschränkt), Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin
- * Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Edewecht, www.verkehrsseminare.de
- * MechanX UG (haftungsbeschränkt), Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin, <https://gueterkraft-meister.de>
- * VAM Verkehrsakademie Münsterland GmbH, Ibbenbüren, www.verkehrsakademie-muensterland.de
- * VB-Verkehrsseminare, Bad Salzufen, www.verkehrsleiter-betriebsleiter.de

Schulungsveranstalter in angrenzenden Gebieten bzw. Online-Anbieter können Sie über einschlägige Internetsuchmaschinen leicht recherchieren.

Versicherungspflicht

Der Unternehmer im gewerblichen Güterkraftverkehr hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.



Für weitere Auskünfte wenden Sie sich gern an die
IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim,
Heinrich Langkopf, E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de
Tel. 0541 353-465,

Ablaufschema für die Bewertung
der Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

